

APPENDIX
 Zu der Anno 1712. ans Licht gegebenen
Sahnischen
DEDUCTION,
 Und
Rechtmäßiger Ausgang
 Des von Anno 1709. bis den 24. Martii 1713.
 in Revisorio gewährten Processus,
 In Sachen
Manßfeld CONTRA **Wahn.**

IN puncto præ. Revocatoria des
Ambts Seeburg *ex capite*
juris succedendi prætensi.

Et in puncto Vindicat. der angege-
 benen Bünausischen und Halsbergischen
 Aßter-Lehen und Ritter-Güther *ex capite*
consolidationis.

ANNO 1713.



APPENDIX

THE HISTORY OF THE

REIGN OF

CHARLES THE FIRST

1649

BY JOHN BURNET

IN TWO VOLUMES

THE SECOND VOLUME

1704

AMSTERDAM

Printed by J. Blaeuw

at the Sign of the

Anchor in the Strand

1704

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT



S Haben die von Hahn in ihrer / in aussen
bemerkter Sache / Anno 1712. in Druck gegebenen De-
duction, auf unabwendlicher Noth / *salvo cuiuscunque*
honore & respectu, mit Widerlegung aller vorgekomme-
nen Einwürffe / *irrefragabiliter* ausgeführet / daß denen
gesambten Grafen zu Mansfeld / welche die vor hun-
dert Jahren von dem Landes- und Lehen-Herrn / dem
Herrn Administratore des vormahigen Erbs-Stifts Magdeburg (a) und
nachhero von dreien Römischen Käysern / durch vier Reichs-Hof-Rathliche
Judicata, (b) verworfene Revocatorien-Klage wegen des Ampts See-
burg Anno 1696. refusirirt, zu dem Ampt Seeburg (1) *ob Consensum Pa-*
rentum in ejusdem alienationem & venditionem, (C) (2) *ob pactum familia*
Mansfeldicum idque juratum de Anno 1520, (d) (vermöge dessen ein Graf sei-
ne Güther / *paucis quibusdam exceptis*, auf gedrungener Noth / ohne Consens
und Hinderung derer Agnaten, gar erblich zu verkaufen befugt ist /) (3)
ob non factam legitimacionem ad causam, so nach dem Jure Patriæ Saxonico
durch Rechts-kräftigen Beweis habender gesambten Hand / und deren auf
alle Fälle / *debito modo & tempore*, gesucht / und erhaltenen Erneuerung ge-
schehen muß / und (4) *ob Judicata anteriora Casarea*, die erwählte und allein
in judicium eingeführete / und in *prima & secunda instantia* ohnverändert fort-
gesetzte *Actio Revocatoria* proprie sic dicta, id est, sine pretio, seu utilis
feudi vindicatio, nicht zu komme / und / da der Käyserl. Reichs-Hof-Rath
in dem Appellations-Urtheil *ap. Ded. in Beyl. Num. 34*. die von der Maga-
deburgl. Regierung ausgesprochene Sentenz, daß solche Action, *facta do-*
documentorum recognitione, nicht statt habe / von Rechtswegen confir-
miren müssen / dieselbe *Actio*, worüber der Proceß geführt ist / dergestalt
gerichtet worden / daß der Proceß / *qui nullus est, ubi nulla amplius est*
actio, ein Ende habe / und nichts übrig sey / worüber der Judex ad quem
sprechen könne; ingleichen der Käyserl. Reichs-Hof-Rath durch den weitern
Anhang des Appellation Urtheils die schon denen Klägeren abgeschlagene
Revocatoriam, die *realis* und ohne Entgeld ist / in eine nie instituirte / weni-
ger *devolvirte* / *actionem ad relucendum*, so *personalis* und mit Entgeld ist / (un-
ter welchen beyden keine Connexion, sondern eine *pugna irreconciliabilis*
sich findet / daß von der einen auf die andere der Richter / da es die Par-
they selbst nicht gethan / noch thun können / nicht springen
möge /) *ceu priori & devoluta unice*, per omnia contrariam nicht umkeh-
ren oder versehen, und *hac non instituta nec devoluta, darüber*, tan-
quam

(a) vid. die Hahnische Deduct., in Beyl., Num., 22. pag. 63.

(b) ib., Num., 24, 25, 26, 27.

(c) ib., Num., 2. & 19.

(d) ib., Num., 50.

quam non ente nicht sprechen,, noch denen von Hahn und Jhero Königl. Maj. in Preussen / als Herzogen zu Magdeburg und Judici ordinario. die erste Instanz super actione coram ipso insituenda, wie die neue *Actio ad relinendum* ist / entscheiden können; ferner das Anno 1774. zwischen Graf Christoph zu Mansfeld und Cuno Hahn über das Amt Seeburg getroffene *Negotium ap. Ded. sub Num. 3.* keine Pfandschafft; (davon sich darinn nicht das geringste findet) sondern per recognita aliaque Documenta authentica *ap. Ded. Hahn.* interpretationem contrahentium & Dominorum feudi, nec non per Judicata Cæsarea anteriora, atque argumenta in jure & facto evidentissima, unwidersprechlich ein wahrer / wesentlicher und aufrichtiger Wiederkauff / und solcher biß auf diese Stunde beständig / und weder erloschen noch geändert sey; Dahero die von Hahn die von diesem erkaufften Amt gebohene und noch zuhebende Nutzungen *pleno jure domini irrevocabiler* percipiren / und behalten / und davon Niemanden Rechnung thun dürfen / sondern davon durch die offenbaren Rechte *ex natura* des von denen Klägeren coram Commissione Cæsarea am 31. Jan. 1710. laut Beyl. *ap. Ded. sub N. 91.* recognoscirten Wiederkauff-Contract, & *ex conventionione* contrahentium expressa, quæ contractum informat, befreyet seyn; welchen nothdringlichen Verkauf nicht allein die von Graf Brunen / dem Aeltern / (welcher Anno 1601. den 25. Martii, befolge Consensus *ap. Ded. Num. 19.* den Seeburgischen Wiederkauff-Contract vor sich und seine Nachkommen in plenissima forma *indefinite* ratihabiret / actioni revocatoriz renunciiret / und versprochen hat / daß er das zu *revertenti* Niemanden cediren / noch das Amt anfechten wolle / wann nicht Er selbst / oder seine Erben / es wieder kaufen würden /) absteigende noch lebende Fürst und Grafen zu Mansfeld / sondern auch der von Graf Hans Georgen I. (der in die Büchnerische Hypothec und Graf Christophs Gemahlin Leibpacht auf Seeburg / um welcher beyden dringenden Schulden willen das Amt Seeburg hat verkauft werden müssen / und also *per consequens* & *virtualiter* in die *Vendition* desselben / welche die onera *realia* feudi nach sich ziehen / consentiret hat) herstammende Anno 1710. verstorbene Wit- Kläger Graf Johann Georg (dessen Recht doch / wann er gleich eins gehabt hätte / wie nicht / mit dessen Todt erloschen) non tantum *ex consensu Parentum*, sed etiam *ex pacto familie Mansfeld. jurato*, zu halten schuldig / folglich unter ihnen nicht / wie in berührtem Anhang des Appellation-Urtheils gesehen wollen / ein Unterscheid zu machen / noch discrente Jura obhanden / sondern Sie alle mit einander *ob defectum simultanea investitura*, der allein ad repellendum & *excludendum* eos, quod ad causam se legitimare non possint, hinreichig sey / zu dem Amt Seeburg gar nicht gehören / und nicht einmal mahl per reemtionem *ex sua persona*, nedum per revocatoriam, gelangen mögen; Hiernächst / die Neben-Sache wegen der angegebenen Bünauischen und Halßbergischen Ritter-Güter und Aßter-Lehen betreffend / von Klägeren / in welcher Gegend & *inter quos vicinos* solche / und jedes in sonderheit / gelegen / und was die Bünaunen und Halßbergen / welches nicht Nahmen von Güthern sondern Personen sind / nahmentlich besessen / nicht angeführt / noch dargethan / daß Beklagte diese Güther (von deren einem / dem Bünauischen / wo es siege) und wer es inne habe / sie nichts wissen /) im Besitz haben; welches doch in *Rei Vindicatione Substantialia* seyn; Und obgleich diese Klage ein besonders *Fundament* habe / und einen besondern *Litell* erfordere / dennoch Kläger diese zwey Güther nur *incidenter* in die

Revo-

Revocatorien-Klage des Amtes Seeburg / wider die neue Magdebf. Proc. Ordn. cap. 18. §. 2. da dergleichen *Cumulatio actionum* in uno Libello verboten / gemischt / auch gar kein *Factum*, daß darauf ein *Medium concludendi* könne gezogen werden / angeführet / noch dem Libell, was *ad sui legitimacionem ad causam* gehöret / nach Erheischung gemeldter Ordn. d. cap. 18. §. 5. (*ubi* daß in dessen Verbleibung nichts darauf verordnet werden solle.) beygeleget; Dannerhero Beklagte von Hahn darauf in *prima instantia* sich nicht ein- oder herausgelassen / und davon *ipso jure per d. Ordin. Proc. Magd.* enthoben / auch diese Neben-Sache per *Judicatum de Anno 1698.* (a) von der Haupt-Sache und Revocatorien-Klage des Amtes Seeburg separirt worden / und wider dieses *Judicatum* keine *Appellation* und *Devolution* an den Käyserl. Reichs-Hof-Rath Wagh greiffen / noch eine *Sentenz* gültig seyn könne: Zumahlen die von Hahn über diesen Neben-Punct auch in *instantia appellacionis* sich nicht eingelassen / und davon per *Judicatum* befreuet / ihre über das Halzbergische Guth (denn von dem Hinzuweisen / was vor ein Guth Klägere damit meinen / Beklagte nicht wissen /) in Händen habende *Documenta*, und ihre weitere Gründe und *Jura* nicht angeführet / noch / da diese Neben-Sache an den Käyserl. Reichs-Hof-Rath nicht devolvirt sey / anführen können oder dürfen / und also im geringsten über denen *Meritis* nicht verfahren worden / mithin die von Hahn *causa nullatenus cognita*, *absque manifesto nullitatis vitio*, zu Abtretung erwehnter 2. Güther / (deren eines / so viel man wisse / nicht in *rerum natura* sey) und dazu *cum fructibus perceptis & percipiendis* nicht haben condemnirt werden können; und solches um desto weniger / da wann Klägere dieserbwegen in *prima instantia*, nach der neuen Magdeburgischen Proceß-Ordnung / einen absonderlichen Klag-Libell übergeben, und die Beklagte von Hahn auch nichts *excipit* hätten / diese dennoch daselbst hätten absolvirt werden müssen; idque per *non jus Altorum*, als die dazu sich / *ob defectum simultanea investitura*, nicht hätten legitimiren können / und dann auch *ob pactum familie Mansfeldicum juratum de Anno 1520.* (so in Actis der Revocatorie des Amtes Seeburg mit entgegen gesetzt / und in denen alten in eadem causa zwischen Graf David zu Mansfeld und derer von Hahn Groß-Vätern ergangenen, und mit denen jetzigen conjungirten Acten mehrmahls zu finden / und in dergleichen Alienationen die *Successores paciscentium* binde /) vermöge dessen Graf Christoph zu Mansfeld seine Güther / und also auch das Halzbergische Guth / *ex necessitate inevitabili* angzugreifen / und mit des Lehen Herrn Consens, ohne jemandts Hinderung / Anno 1584. Cunen Hahn zuverkauffen / und dem Amt Seeburg zu incorporiren bemächtigt gewesen; diesem allen nach alles dasjenige / was in dem Appellations Urtheil *ap. Ded. in Beyl. Num. 34.* confirmacioni *sententia a qua* angehangen werden wollen / der Käyserl. Wahl-Capitulation, denen gemeinen Rechten / *Juri rei sitae* und der neuen Magdeburgischen Proceß-Ordnung schnurstracks entgegen sey / ein solchlig Beklagte von Hahn / wider sothanen beschwerlichen Anhang *Revision* zu suchen / sich unvermeidlich höchst gemüsiget gefunden / auch Ihre Königl. Majestät in Preussen / gegen solche *Extensionem Jurisdictionis* und attentirte Eingriffe in die erste *Instantia* und Schwählerung der auß Landes Fürstlicher Hoheit gegebenen Magdeburgischen Proceß-Ordnung / sich zu moviren / und die

B

Classi-

(a) *ap. Ded. Hahn. Impress. Num. 29.* daß solches Urtheil die Kraft Rechtsens ergrieffen / ist in der Anno 1712. gedruckten Hahnischen Deduction pag. 298, 299, 300, & 301. klar demonstrirt.

Cassation berührten Anhangs zu urgiren / Rechts- gegründete Ursache gehabt.

Nachdem nun am 1ten Julii 1712. die Communication der dudum post Lapsum termini præjudicialis eingekommenen Mansfeldischen Exception-Schrift / nebst der Inrotulatione Actorum, besage Conclufi sub lit. A. erkandt, und solches mit denen Exceptionibus dem Hahnischen Anwalt zu Wien den 7ten ejusdem insinuirt worden / und beyde / nebst einem andern vom Gegentheile bald darauf extrahirten Conclufo sub lit. B. des Inhalts: Referantur Acta, eben zu der Zeit / als die letzten Bogen der Hahnischen Deduction unter der Presse gewesen / zu Seeburg eingelauffen / und Kläger in solcher Exception-Schrift folgende Puncta:

Lit. A.
Lit. B.

Als / daß (1) sie keine andere Action, als die ohntgeltliche Revocatoriam in judicium deducirt / und in utraque instantia fortgesetzt haben / und also dieselbe allein durch die Appellation an den Käys. Reichs-Hof-Rath devolvirt worden. (2) Diese Sache nach dem Jure Patriæ Saxonico Feud. zu consideriren / und zu decidiren sey. (3) Niemand eo Jure sich einer Succession und Revocation eines Lehen-Guths / s. si novum, s. antiquum vel antiquissimum, anmassen möge / wer nicht Rechts- gültig erweisen kan / daß er und seine Vor-Eltern retro ac successive omnes & singuli, continua serie, eaque nunquam interrupta, in omnibus casibus vel divisionis, vel mortalitatis, aliusve mutationis in personis Dominorum directorum aut possessorum feudi, die gesambte Hand an dem Feudod. debito modo & tempore, erlangt und conservirt habe. (4) Kläger solches nicht erwiesen / noch sich dadurch ad causam hanc legitimirt haben / noch solches thun können. (5) Ihnen das Pactum familix Comitum Mansfeld. juratum de Anno 1520. ap. Ded. Hahn. Num. 58. in puncto revocatorix entgegen stehe. Und / (6) die ohntgeltliche Revocatoria nicht statt finde.

Eingestehen müssen / dabeneben aber des Appellation - Urtheils Anhang zu ihrem Vortheil durch die Confusion der Reluicion mit der Revocation, imita Minerva, justificiren., und

Es seye von der ohntgeltlichen Revocatoria pro nunc kein Disputat mehr / sondern igo eigentlich die Frage: Ob der Seeburgische Contract ein veritabler Wiederkauff und kein verstecktes Pactum antichreticum, consequenter auch von der vermeinten Wiederkauffs Summa die Detractio perceptorum nicht zulässig sey?

Wortenden., auch den Seeburgischen Wiederkauff-Contract durch verschiedene / schon hiebetor von Graf David zu Mansfeld / in seinem / bey Interposition des Remedii Supplicationis & Revisionis Anno 1618. exhibirten., aber per Conclufum d. 8. Octobr. 1620. ap. Ded. Hahn. sub Num. 25. veröffentlichten gedruckten so genandten gründlichen Bericht / vorgebrachte / und von denen isigen Klägern in ihrer zu Wien / vor Eröffnung des Appellations-Urtheil / privatim distribuirten schriftlichen Specie Facti wieder aufgewärmte Einwürffe / in einen Contractum usurarium, simulatum & pignoraticium, irrito conatu, verdrehen, und darauf eine neue actionem pignoraticiam, die doch dem Seeburgischen Kauff-Contract entgegen ist / erbauen., sodann auß demjenigen / was Beklagte in ihrem Libello Revisionis, wegen des Hallsbergischen Guths / in antecessum & generaliter, pro nuda saltam Domini Judicis informatione angeführt / eine Einlassung in Revisorio, wider derer Beklagten ausdrückliche Protestation / erzwingen wollen.

Alles

Alles solches Einstreuen aber in Libello Revisionis, und noch außserlicher / nebst andern Einwürffen mehr / so sich etwa Widriggkstaner oder andere übel Informirte / Welche den Unterscheid unter einem contractu Retrovenditionis und Pignoratio denen Rechten nach nicht erwegen / sondern einen mit dem andern zu confundiren pflegen / noch machen möchten / in der gedruckten Deduction voraus gründlich enervirt worden / in gleichen alles dasjenige / was in dieser Sache in alten und neuen Acten hin und wieder von beyden Theilen vorgebracht worden / in besagter Deduction, in besser Ordnung / nachdem am Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht gebräuchlich, und dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in der letzten R. H. R. Ordnung Tit. 5. §. 1. anbefohlenen *Modo referendi*, zu Erleichterung derrer Hoherleuchteten Herren *Revisorum* zu finden ist; und dergleichen Informationem juris in forma relationis conscriptae, so gar auch post conclusum caute, in dem jüngern Reichs-Abschied / und rest. Blum. *Proc. Camer. Tit. 63. §. 24. & Gams. Comment. in Rec. Imp. de Anno 1654. ad §. 96.* zu dem mahliger *re. ad verba*: Quasi Relation, pro informatione Domini Judicis, ad Acta zugeben erlaubt ist.

So haben die von Hahn ihre gedruckte Deduction in duplo, nebst 3. Originalien / und etlichen mit der Magdeburgischen Regierung Inseigel besigelt Vidimus zu mehrer Beglaubigung der angebrachten Bewlagen / den 23. Sept. 1712. bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben / und solche ad Acta zu nehmen allerunterthänigst gebeten / auch in dem zugleich exhibirten Memorial die paginas der Deduction, allwo die in gegenwärtiger Exception-Schriefft eingewendete Objectiones refutirt sind / angezeigt.

Hierauf ist besagte Deduction per Conclusum *sub lit. C.* ad acta genommen / auch auf derrer 2. am Kayserl. Hof zu Wien gegenwärtig sich befindenden allein noch lebenden Klägeren unablässige Sollicitationen / den 17. Martii 1713. laut Conclufi *lit. D.* die Relatio Actorum angefangen / und den 27ten *Ejusdem*, illa absoluta, nach gnugsamer reiffer Überleg- und Befindung / daß die Kläger ob defectum simultaneae investiturae gar keinen Zutritt zu dem Amt Seeburg haben / und deshalb sowohl / als ob Patrum familiae Mansfeldicum juratum *de Anno 1520.* & consensum Parentum in ejusdem venditionem, solches nicht revociren können / auch der Seeburgische Contract ein Rechts-beständiger Wiederkauf und wahrer Kauff-Contract sey / und also keine Rechnung und *Detractio perceptorum* statt finde / ferner des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction in der Neben-Sache der angegebenen 2. Ritter-Güter / und wegen Wiederlöß- oder Wiederkauffung angeregten Amtes / nicht gegründet sey / das Conclusum *sub lit. E.* per *unanimita* vor Beflagte von Hahn aufgefallen / und dadurch der ihrer offenbahren und durch so viele hiebeporige Kayserliche *Judicata* corroborirten Gerechtfahnen / so wohl auch Ihre Königl. Majestät in Preussen Magdeburgischen Landes-Hoheit / Juri primae instantiae und Magdeburgischen Proceß-Ordnung sehr nachtheilige Anhang des vorigen am 13. Dec. 1708. gefällten Appellation-Urtheils gänzlich aufgehoben, auch dem zu Folge das Revisions-Urtheil / *sub lit. F.* aufgefertiget / und dem Mansfeldischen Anwalt in Originali den 5. April. 1713. besagte Documenti *sub lit. G.* insinuirt / so dann denen von Hahn die Anno 1709. in casum succumbentiae deponirte Summ der 2000. Gulden zu Folge des Conclufi *sub lit. H.* wieder zurück gegeben worden.

Gleichwie nun hierdurch Ihre Königl. Maj. in Preussen Magdeburgis

Lit. C

Lit. D

Lit. E

Lit. F

Lit. G

Lit. H

burgischen Landes-Hoheit / Jus primæ instantiæ und Proceß-Ordnung aufrecht, und denen von Hahn ihre theuer erworbene / und durch so viele hieueorige Reichs-Hof-Räthliche *Judicata* erhärtete *Jura* ungekränkt erhalten worden :

Also hat der Höchstlöbliche Käyserl. Reichs-Hof-Rath damit / daß er selbst sein voriges Appellation-Urtheil / wegen der vielen vor die von Hahn sprechenden / dringenden und überwiegenden Rechts-Gründe / zu reformiren / sich durch die Präpotenz und das Ansehen derer am Käyserl. Hof gegenwärtig sich befindenden Fürstens und Grafen zu Mansfeld / als Klägeren / nicht abwenden lassen / eine vorrestliche und unvergleichliche allen andern Gerichten zum löblichen Exempel gereichende Probe seiner Preißwürdigsten Liebe und Eysers zu der von dem Gerechten GOTT in seinem Heiligen Wort so hoch und ernstlich anbefohlenen Administration einer gleich durchgehenden Justiz, ohne welche kein Reich bestehen kan / zu seinem hohen unsterblichen Nachruhm / und zu Trost so vieler bedrängten / und nach rechtmäßiger Hülffe seuffzenden Partheyen / abgelegt; Davor GOTT der Bergelker alles Guten / denen Hocheleuchteten Herren Referenten und Revisoren / und übrigen Illustrissimis Membris des Höchst-Preißlichen Käyserl. Reichs-Hof-Raths / seinen reichen Seegen unaufbleiblich zuwenden wird : als welches Ihnen die von Hahn / nebst schuldigst-gehorsamster Dankfassung vor die Ihnen mitgetheilte rechtliche Hülffe / von Herzen erwünschen.

Beylagen

Lit. A.

Extractus Protocolli Rerum Resolutarum

Veneris 1. Julii 1712.

Mansfeld contra Hahn Appellationis & Sententiæ, nunc vice versa Revisionis: sive Impetratiſcher Substitutus Johann Adam Unrath / sub presentato 21. Januarii nup. exhibet allerunterthänigste Exceptiones. appon. lit. A. bis I. inclusive in duplo.

Conclusum

Communicentur Exceptiones Impetranti ad notitiam, quo facto inrotulentur acta.

Frantz Wilderich von Mensbhengen.

Lit. B.

Extractus Protocolli Rerum Resolutarum

Lunæ 11. Julii 1712.

Mansfeld contra Hahn Sententiæ, nunc vice versa Revisionis: sive Fürst- und Gräfl. Mansfeldischer Anwald Johann Adam Unrath / sub presentato hodierno docendo sub num. 1. factam insinuationem der ad notitiam decretirten Exception. Schrift / bittet allerunterthänigst /

wei

weilen auffer dieser weiter keine Acta, als der Libellus Revisionis vorhanden / absque inrotatione actorum Relationem vornehmen / und in puncto pratenf, petit Revisionis, was Rechts / allerdndigst sprechen zu lassen.

Conclusum
Referantur acta.

Frantz Wilderich von Menschungen.

Lit. C.

Extractus Protocolli Rerum Resolutarum

Veneris 7. Octobris 1712.

Mansfeld contra Hahn Appellationis, nunc vice versa Revisionis: Sive Impetrantischer Anwalt Daniel Hieronymus von Praun sub praesentato 12. Julii nup. supplicat humillime pro clementissime suspendenda ex causis adductis relatione actorum ad unum Menssem. app. Lit. A. Idem von Praun sub praesentato 23. Septembris nup. exhibet sub Lit. A. eine gedruckte Deductionem juris & facti & supplicat humillime pro clementissime eadem acceptanda pro informatione Domini Judicis & decernenda inrotatione appon. num. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 28. 47. 48. 49. 52. & 53.

Econtra Impetrantischer Anwalt Johann Adam Unrath sub praesentato 1. ejusdem supplicat humillime pro clementissime maturanda relatione actorum, & ferenda sententia definitiva.

Conclusum

1. Ponatur die von Hahnischer Seiten übergebene Deductio juris ad acta, jedoch anders nicht / dann wie dasselbe dem jüngeren Reichs Abschied gemäß ist.

2. Mit Verwerffung derer beyderseitigen in denen Actis prioribus nicht befindlichen und daher zum Revisorio nicht gehörigen Beylagen promoteatur relatio actorum.

J. S. Häyck von Waldstätten.

Lit. D.

Extractus Protocolli Rerum Resolutarum

Veneris 17. Martii 1713.

Mansfeld contra Hahn Appellationis & Sententiae, nunc vice versa Revisionis: sive Impetrantischer Anwalt Daniel Hieronymus a Praun sub praesentato 12. Julii nup. supplicat humillime pro clementissime suspendenda, ex causis adductis, relatione actorum ad unum Menssem. appon. Lit. A.

Econtra Impetrantischer Anwalt Johann Adam Unrath sub praesentato 1. Septembris nup. supplicat humillime pro clementissime maturanda relatione actorum ferendaque sententia appon. Num. 1.

In Eadem Herr Heinrich Frantz Fürst zu Mansfeld sub praesentato 13. Jan. nup. supplicat quoque pro clementissime maturanda relatione actorum & ferenda sententia app. Lit. A.

In Eadem Königlicher Preussischer Agent Mövlin sub praesentato 14. Octobris nup. referendo se auf sein den 16. Junii 1710. übergebenes Me-

C

morial

morial bittet allerunterthänigst / auf selbiges und auf diese seine Vorstellung
allergnädigst zu reflectiren.

Conclusum

Referuntur Acta.

Frank Wilderich von Menschungen.

Lit. E.

Extractus Protocolli Rerum Refolutarum

Veneris 24. Martii 1713.

Mansfeld contra Hahn Appellationis & Sententiz, nunc vice versa Revisionis: five Königl. Preussischer Agent Johann Gottfried Möselin sub presentato 20. hujus reexhibendo sub Lit. A. sein jüngsthin übergebenes Memoriale bittet allerunterthänigst auf das Darinn wiederholte Peticum allergnädigst zu reflectiren.

Absolvitur Relatio, & Conclusum.

Fiat sententia, daß das allhiefige am 13. Decembris 1708. ergangene Urtheil / so viel selbiges den Appellatischen Theil von gegenseitigen Gesuch einer unentgeltlichen Revocation ledig spricht / nach allhier bescheneher Recognition der producirten Documenten zu bestätigen / dessen übriger Anhang und Inhalt aber bey denen nunmehr erscheinlichen Umständen hiemit gänzlich aufzuheben; Wosern jedoch der Appellantische Theil gedachte Appellaren annoch einiger entgeltlichen Aboder Wiederlösung halber / oder auch wegen der in actis benannten Ritter-Lehen Anspruchs zuerlassen nicht gemeint / ist Ihme solchen in prima Instantia gebührend vorzubringen / unbenommen / Compensatis Ultime hujus Instantiz Expensis.

Frank Wilderich von Menschungen.

Lit. F.

Sententia Revisionis Cæsarea publicata

Veneris 24. Martii 1713.

M vorgewesenen Appellations-Sachen sich verhaltend zwischen Johann Georg Grafen zu Mansfeld / modo Heinrich Franksens Fürstens zu Mansfeld und Conf. Appellanten eines., entgegen und wider Ludwig Stak Hahn und Conf. Appellanten andern Theils / nunc in puncto Revisionis, ist allem ferneren An- und Fürbringen nach hiemit zu Recht erkandt / daß die an diesem Käyserl. Reichs-Hof-Rath am dreyzehenden Decembris Siebenhundert acht / ergangene Urtheil / (a) so viel selbige den Appellantischen Theil von gegenseitigem Gesuch einer unentgeltlichen Revocation ledig spricht / nach allhier beschenehen Recognition der producirten Documenten zu bestätigen / dessen übriger Anhang und Inhalt aber bey denen nunmehr erscheinlichen Umständen gänzlich aufzuheben sey / alsdann obgedacht allhier vorher ergangene Urtheil / ratione der unentgeltlichen Revocation hiemit bestätigt / und dessen übriger Anhang und Inhalt aufgehoben

(a) 2p. Deduct. Hahn, in Wepl. Num. 34.

gehoben wird / jedoch wosern der Appellantische Theil gedachte Appellaten annoch einiger entgeltlichen Ab- oder Wiederlösung (a) halber / oder auch wegen der in Actis benannten Ritter-Lehen Anspruchs zu erlassen nicht gemeint wäre / ist demselben solches in *prima Instantia* gebührend (b) vorzubringen unbenommen / (c) die Gerichts Unkosten derenthalten in dieser Instanz aufgelauffen / auß erheblichen Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. (d) Signatum zu Wien unter hervorgebrachtem Kaiserlichen Secret Inseigel den vier und zwanzigsten Martii Anno Siebenzehnhundert dreyzehnen.



Friedrich Carl Graf
von Schönborn.

Frank Wilderich von Menschungen.

C 2

Docu-

- (a) Daß dieses Wort auch bey denen **Wiederkauß-Contracten** gebräuchlich sey / und von denen ICC. & Judiciis adhibirt werde / auch die Worte: **Wiederlösen** und **Ablösen** in dem Seeburgischen Kauß-Contract so viel als **Wiederkauffen** / bedeuten und heißen / ist in der gedruckten Hahnischen Deduction pag. 268. & seq. erwiesen : allwo auch pag. 249. & seqq. luculenter aufgeführt ist / daß der Seeburgische Contract ein **Wiederkauf** und wahrer **Kauß-Contract** sey / welches dann bey letztvorgelesener Relation approbirt worden / und zweiffelt ich bey dem Käyserl. R. H. R. niemand daran ; Dahero ein jeder leicht begreiffet / daß das in diesem Revisions-Urtheil befindliche Wort: **Ab- oder Wiederlösung** *locandum subjectam materiam & contractum Seeburg*, nichts anders / als *reemtionem* oder einen **Wiederkauß** anzeige und bedeute.
- (b) Id est. Wie sich nach der Magdeb. Proceß-Ordnung gebührt / daß nemlich Klägere nicht wiederum zwoen *Actiones* in einem Libell cumuliren, sondern wegen einer jeden einen absonderlichen förmlichen Libell übergeben, und bey dem ersten Einbringen *ad causam* sich legitimiren sollen / wie solches besagte Proceß-Ordnung erfordert.
- (c) Not. Daß hier nur steht / **unbenommen** / und nicht **vorbehalten** : unter welchen beyden Worten ein grosser Unterschied ist : allermassen hier nicht hätte können gesagt werden : Es solte denen Klägern die *Reemtion* an Seeburg und der Anspruch wegen der in Actis benannten *Hinaufschen* und *Halßbergischen Güther* / als angegebenen Ritter-lehen / vorbehalten seyn : weil nirgends / daß Ihnen solche zukommen / erwiesen / und vielmehr *ex Actis* das Gegentheil erhellet / daß Sie sich nemlich dazu ob *defectum & neglectum simultanea inuestitura* nicht legitimiren können / und deßhalb so wohl als ob *pactum familia Mansfeldicorum juratum de Anno 1520.* (vermöge dessen Graf Christoph zu Mansfeld besugt gewesen / das Halßbergische Guth *ex necessitate meruit abili*, ohne seiner Agnaten Consens, Cunen Hahn zu verkauffen. *Sid. Ded. Hahn, pag. 219. & seqq.*) das Halßbergische Guth (von dem *Hinaufschen* weiß man nicht / ob es in *rerum natura* sey) nicht vindiciren können. Es konnten Ihnen aber obgemelte *Actiones* in diesem Urtheil nicht (wie sonst wohl *fundata Jurisdictione* würde gesehen seyn) abgesprochen werden / weil solche an den Käyserl. R. H. Rath nicht devolvirt, und also dessen Jurisdiction hierin nicht gegründet war ; dahero hat sich hieher kein besser Wort / als **unbenommen** / schicken können.
- (d) Klägere sind hiervor dem R. H. H. Rath grossen Dank schuldig / daß Er Sie wie

Na 2848 JA X2346312



Lit. G.

Documentum Insinuationis Sententiæ Revisionis Cæsareæ Procuratori Principis & Comitis a Mansfeld factæ d. 5. April, 1713.

Tenor d. Sent. stehet schon vorher sub Lit. F.

Mercurii 5. Aprilis 1713. hat (Tit.) Herr Daniel Hieronymus von Braun vorsehende Kaysersliche Sententiam in Originali dem Fürstlich-Mansfeldischen Agenten (Tit.) Herrn Johann Adam Unrath zu recht insinuiren lassen; Urtkund dessen meine eigenhändige Fertigung / und beygedrucktes Pette schafft. Actum Wien ut supra

(LS) Caspar Kömer Kayserslicher Reichs-Hof-Raths Thürhüter mpp.

Lit. H.

**Extractus Protocolli Rerum Resolutarum
Lunæ 10. Aprilis 1713.**

Mansfeld contra Hahn Appellationis & Revisionis, nunc Sententia: sive Appellatischer Anwalt Daniel Hieronymus von Braun sub presentato 30. Martii nup. supplicat humillime pro clementissima demandanda restitutione in casum Succumbentia: depositæ pecuniaz. appon. Num. 1.

Conclusum

Fiat petita Retraditio sportularum.

Franz Wilderich von Menshengen.

mit der Condemnatione in expensis verschont hat: gestalten offenbar / daß Sie durch die in prima instantia ergangene / und in instantia Appellationis & Revisionis bestätigte Sentenz nicht geavirt worden / mithin davon frivole appellirt haben; dahero Ihnen kein Unrecht würde geschehen seyn / wann Sie / gleichwie ihr Agnat Graf Christian Friedrich zu Mansfeld Anno 1660. vid. Bepl. ap Deu. Hahn, Num. 27. in expensis temere litigantium & frivole appellantium wären condemnirt worden.



APPENDIX
 Zu der Anno 1712. ans Licht gegebenen
Sahnischen
DEDUCTION,
 Und
Rechtmäßiger Ausgang
 Des von Anno 1709. bis den 24. Martii 1713.
 in Revisorio gewährten Processus,
 In Sachen
Mansfeld CONTRA **Bahn.**

IN puncto præ. Revocatorie des
Ambts Seeburg *ex capite*
juris succedendi prætensi.

Et in puncto Vindicat. der angege-
 benen Bünauischen und Halsbergischen
 Äffter-Lehen und Ritter-Güter *ex capite*
consolidationis.

ANNO 1713.

